

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N. 7.

Leipzig, Dienstag den 10. Januar.

1871.

## Ämtlicher Theil.

### Königl. Sächsische Bekanntmachung,

die Instruction des Bundeskanzleramtes wegen Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken betreffend;

vom 20. December 1870.

In Gemäßheit §. 58. des Bundesgesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 (Börsenbl. vom 24. Juni) hat das Bundeskanzleramt die nachstehende Instruction, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken, erlassen.

Dieselbe wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur Nachachtung bekannt gemacht:

1. Unter „Polizeibehörde“ im Sinne dieser Instruction ist allenthalben die — schon früher für ähnliche Inventarisirungen zuständig gewesene — Verwaltungsbehörde erster Instanz nach §. 7. des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855 zu verstehen.

2. Die in §. 1., Abs. 2 und §. 4., Abs. 2 der Instruction vorgeschriebene Vorlegung beschränkt sich auf solche Vorrichtungen und solche Exemplare, deren Herstellung nach dem Bundesgesetze vom 11. Juni 1870 an sich nicht mehr zulässig sein würde, während solche Vorrichtungen und Exemplare, deren Herstellung auch nach der Bundesgesetzgebung nicht untersagt ist, selbstverständlich der Inventarisirung und Abstempelung nicht bedürfen.

3. Die im §. 3. der Instruction gedachte Centralbehörde ist das Ministerium des Innern.

Dresden, am 20. December 1870.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

D. Schneider. v. Kostitz-Wallwitz.

Rosenberg.

### Instruction,

betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken.

§. 1. Nach §. 58., Abs. 3 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken zc., dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse zc. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 untersagt ist; die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und die-  
achtunddreißigster Jahrgang.

selben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 2. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen (nach dem anliegenden Formulare A) auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel.

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind.

§. 3. Das Verzeichniß (§. 2.) wird bis zum 30. April 1871 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaates im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden seien, bedarf es nicht.

§. 4. Nach §. 58., Abs. 2 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch fernerhin verbreitet werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist; die betreffenden Exemplare von Schriftwerken müssen aber mit einem amtlichen Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Exemplare von Schriftwerken befindet, hat dieselben bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 5. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare (nach dem anliegenden Formulare B) auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

Die Bestimmungen im §. 2., Abs. 2 und im §. 3. dieser Instruction finden auch auf die Abstempelung der Exemplare von Schriftwerken Anwendung. Eine Abstempelung der Exemplare von Abbildungen und musikalischen Compositionen findet nicht statt.

§. 6. Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen und Exemplare werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, am 7. December 1870.

Das Bundeskanzleramt.  
(gez.) Delbrück.

### Bekanntmachung.

In der beim Rathe der Stadt Leipzig geführten Eintragsrolle, Abtheilung C. Nr. 1 ist heute folgende Eintragung bewirkt worden:

Das Herzoglich Sächsische Gesamt-Ministerium zu Altenburg meldet an, daß dem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Ministerium, Abtheilung für Cultusangelegenheiten, in Vertretung der evangelisch-protestantischen Landeskirche des Herzogthums für das Werk:

Altenburgisches Gesangbuch nebst Gebeten. Zum Gebrauch bei der öffentlichen Gottesverehrung und häuslichen Andacht.

— Mit Herzoglich Sächsischem gnädigsten Privilegio. —  
Altenburg, in der Herzoglich Sächsischen Hofbuchdruckerei  
18.. (Jahr der Auflage).

von Zeit seines ersten Erscheinens und namentlich seit dem Jahre 1832 ein staatliches Privilegium gegen Nachdruck rechtlich zustehe.  
Tag der Anmeldung: 1. Januar 1871.